

## **Reglement**

*vom 22. September 2011*

### **über den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatsappersonals (RBVGP)**

---

#### *Der Vorstand der Pensionskasse des Staatsappersonals*

gestützt auf das Gesetz vom 12. Mai 2011 über die Pensionskasse des Staatsappersonals (PKG);

gestützt auf die Stellungnahme des anerkannten Experten der Pensionskasse des Staatsappersonals;

*beschliesst:*

#### **1. KAPITEL**

##### **Gegenstand**

##### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatsappersonals (die Pensionskasse).

#### **2. KAPITEL**

##### **Versicherte Personen**

##### **Art. 2**      Versicherungsvoraussetzungen <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Im BVG-Plan obligatorisch versichert sind frühestens ab dem 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 17. Altersjahres, sofern der massgebende AHV-Lohn den in den Artikeln 2 und 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie in Artikel 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die be-

---

<sup>1</sup> Durch Beschluss des Vorstandes 29. Oktober geändert, im Kraft seit 1. Januar 2012

rufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG2) festgelegten Minimallohn übersteigt:

- a) Personen, die für eine Dauer von weniger als einem Jahr angestellt sind;
- b) Personen, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind, dessen vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossener Anschlussvertrag mit der Pensionskasse einzig die Versicherung im BVG-Plan vorsieht;
- c) Personen, die eine im Rahmen des Pensionsplans erworbene volle Alterspension beziehen und die bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber wieder eingestellt werden;
- d) Personen, die eine im Rahmen des Pensionsplans erworbene Teil-Alterspension beziehen und die bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber wieder angestellt werden, im Umfang ihrer Wiedereinstellung.

<sup>2</sup> Vom 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zum 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 24. Altersjahres sind die Arbeitnehmenden nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 24. Altersjahres sind sie zudem für das Risiko Alter versichert.

<sup>3</sup> Das Einkommen der versicherten Personen, das von anderen Arbeitgebern oder aus einer selbstständigen Tätigkeit stammt, kann nicht bei der Pensionskasse versichert werden.

### **Art. 3** Nicht versicherte Personen

<sup>1</sup> Folgende Arbeitnehmende sind der Versicherung im BVG-Plan nicht unterstellt:

- a) Arbeitnehmende, die für eine befristete Dauer von höchstens drei Monaten angestellt sind; wird das Arbeitsverhältnis verlängert, ist der oder die Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an obligatorisch bei der Pensionskasse versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b) Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Arbeitnehmende, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

<sup>2</sup> Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Pensionskasse stellen.

#### **Art. 4**      Beginn und Ende der Versicherung

<sup>1</sup> Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

<sup>2</sup> Die Versicherung endet mit Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern die austretende Person nicht eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistung der Pensionskasse bezieht.

<sup>3</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die ausgetretene Person jedoch während 30 Tagen nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der Pensionskasse versichert. Wird vorher bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung ein Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

### **3. KAPITEL**

#### **Berechnungsgrundlagen**

#### **Art. 5**      Massgebender AHV-Lohn

<sup>1</sup> Der massgebende AHV-Lohn wird bis zum Höchstbetrag der allgemeinen Gehaltsskala des Staates, erhöht um das dreizehnte Monatsgehalt, berücksichtigt.

<sup>2</sup> Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile zum massgebenden AHV-Lohn:

- a) das Referenzgehalt;
- b) der Teuerungsausgleich;
- c) das dreizehnte Monatsgehalt;
- d) bezahlte Ferien bei Stundenlohn;
- g) gelegentliche Entschädigungen für Nachtdienst, Sonntagsdienst oder Dienst an Feiertagen;
- h) gelegentliche Entschädigungen für Sonderdienste (Pikett-, Präsenz-, Nachtdienst und Bereitschaftsdienst);
- i) allfällige weitere Lohnbestandteile, die in Artikel 10 Abs. 2 des Reglements vom 22. September 2011 über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP) aufgeführt sind.

<sup>3</sup> Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile nicht zum massgebenden AHV-Lohn:

- a) Sitzungsentschädigungen (Sitzungsgelder) für Mitglieder von Staatskommissionen und Entschädigungen für besondere Arbeiten ausserhalb von Sitzungen;

- b) Entschädigungen für Überzeitarbeit;
- c) Abgeltung des Ferienanspruchs für nicht bezogene Ferien bei Auflösung des Dienstverhältnisses;
- d) allfällige weitere Lohnbestandteile, die in Artikel 10 Abs. 3 RPP aufgeführt sind.

<sup>4</sup> Die kantonale Familienzulage, die Arbeitgeberzulage für Kinder, die Zulage für unterhaltspflichtige Mitarbeiter sowie die Honorare gehören nicht zum massgebenden AHV-Lohn.

#### **Art. 6**      Versicherter Lohn

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug gemäss Artikel 8 Abs. 1 BVG.

<sup>2</sup> Ist der massgebende AHV-Lohn höher als der Mindestlohn gemäss Artikel 7 BVG, jedoch tiefer als der Koordinationsabzug, so entspricht der versicherte Lohn einem Achtel der maximalen AHV-Altersrente (Art. 8 Abs. 2 BVG).

<sup>3</sup> Der Teil des massgebenden AHV-Lohns, der den Höchstbetrag gemäss Artikel 8 Abs. 1 BVG übersteigt, ist nicht versichert.

#### **Art. 7**      Rundungsmethoden

Die Beiträge und Leistungen werden in Franken beziffert und auf die nächsten 10 Rappen auf- oder abgerundet.

### **4. KAPITEL**

#### **Beiträge und Eintrittsleistungen**

##### *1. Gemeinsame Bestimmungen*

#### **Art. 8**      Pflichten des Arbeitgebers

##### a) Informationspflicht

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse alle gemäss dem 2. Kapitel anschlusspflichtigen Arbeitnehmenden zu melden. Sobald er davon erfährt, muss der Arbeitgeber der Pensionskasse alle Änderungen, die sein Personal betreffen (Eintritte, Austritte, Todesfälle, Namensänderungen, Zivilstandsänderungen, Vertragsänderungen), und alle anderen Änderungen, die einen Einfluss auf die Versicherung haben können, melden. Diese Informationen sind unentgeltlich und vollständig zu übermitteln.

<sup>2</sup> Bei falscher oder verspäteter Meldung haftet der Arbeitgeber für den der Pensionskasse entstandenen Schaden und deckt die entsprechenden Mehrkosten. Dies gilt namentlich für rückwirkend vorzunehmende Mutationen.

**Art. 9** b) Fälligkeit der Beiträge

- <sup>1</sup> Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge.
- <sup>2</sup> Der Arbeitgeber zieht die Arbeitnehmerbeiträge direkt vom Lohn ab.
- <sup>3</sup> Die Beiträge sind am Ende jeden Monats fällig. Bei verspäteter Zahlung ist Artikel 10 anwendbar.

**Art. 10** c) Verzugszinsen

- <sup>1</sup> Die Verzugszinsen auf den der Pensionskasse geschuldeten Beträgen berechnen sich ab dem ersten Tag nach deren Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent.

2. Beiträge

**Art. 11** Beitrag  
a) Höhe

- <sup>1</sup> Der Beitrag wird in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Er wird paritätisch von der versicherten Person und vom Arbeitgeber geleistet.
- <sup>2</sup> Der Beitrag setzt sich aus einem Sparbeitrag und einem Beitrag zur Deckung der Risiken (Tod und Invalidität) und der Kosten (Verwaltungskosten und Beitrag an den Sicherheitsfonds BVG) zusammen.
- <sup>3</sup> Der Sparbeitrag entspricht der massgebenden Altersgutschrift nach BVG.
- <sup>4</sup> Der Beitrag zur Deckung der Risiken und der Kosten beträgt 2,4 Prozent des versicherten Lohnes.
- <sup>5</sup> Für die Beiträge gelten die folgenden Ansätze:

Altersgruppen	Sparbeitrag	Risiko- und Kostenbeitrag	Totaler Beitrag	Zu Lasten:	
				des Versicherten	des Arbeitgebers
	%	%	%	%	%
18–24	0	2,4	2,4	1,2	1,2

Altersgruppen	Sparbeitrag	Risiko- und Kostenbeitrag	Totaler Beitrag	Zu Lasten:	
				des Versicherten	des Arbeitgebers
	%	%	%	%	%
25–34	7	2,4	9,4	4,7	4,7
35–44	10	2,4	12,4	6,2	6,2
45–54	15	2,4	17,4	8,7	8,7
55–70	18	2,4	20,4	10,2	10,2

Das massgebende Alter für die Bestimmung des Sparbeitrags entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

**Art. 12** b) Dauer der Zahlungen

<sup>1</sup> Die Beitragspflicht beginnt am ersten Tag der Versicherung im BVG-Plan.

<sup>2</sup> Die Beitragspflicht erlischt bei Entstehen des Anspruchs auf die Altersrente, spätestens aber:

- a) mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
- b) mit dem Tod;
- c) mit dem Entstehen des Anspruchs auf eine volle Invalidenrente.

3. *Eintrittsleistung*

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Eintrittsleistung wird gebildet durch:

- a) die Austrittsleistung von der Vorsorgeeinrichtung, der die versicherte Person vorher angeschlossen war;
- b) den Rückkaufswert einer Freizügigkeitspolice;
- c) das Kapital auf einem Freizügigkeitskonto;
- d) das aus einer anerkannten Vorsorgeform gemäss Art. 82 BVG (Säule 3a) stammende Vorsorgekapital;

e) die Überweisung von geschuldeten Leistungen aufgrund eines Scheidungsurteils<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Kapitalien nach den Buchstaben a, b und c müssen zwingend der Pensionskasse übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Verwaltung informiert die eintretende Person auf deren Verlangen über die maximalen Einkaufsmöglichkeiten im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG).

## **5. KAPITEL**

### **Leistungen**

#### *1. Gemeinsame Bestimmungen*

#### **Art. 14** Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Renten werden spätestens am Ende jeden Monats ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Kapitalleistungen werden am Ende des Monats ausbezahlt, in dem sie fällig sind. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Neue Renten und Kapitalleistungen werden innert dreissig Tagen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung der Pensionskasse (die Verwaltung) ausbezahlt.

<sup>4</sup> Bei Zahlungsverzug ist Artikel 20 anwendbar. Keinen Verzug begründet die rückwirkende Leistungsgewährung, wenn die zeitliche Verzögerung nicht der Pensionskasse anzulasten ist.

<sup>5</sup> Renten, die aufgrund eines Scheidungsurteils einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung geschuldet sind, werden ein Mal jährlich bis spätestens dem 15. Dezember samt der Hälfte der Zinsen gemäss Artikel 15 Abs. 2 BVG bezahlt<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 23 Februar 2017 eingefügt, im Kraft seit 1. Januar 2017

<sup>3</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 23 Februar 2017 eingefügt, im Kraft seit 1. Januar 2017

**Art. 15** Anpassung an die Teuerung

<sup>1</sup> Die Renten des BVG-Plans werden einmal jährlich dem schweizerischen Index der Konsumentenpreise angepasst. Die Bestimmungen des 7. Kapitels bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Renten, die zufolge eines Scheidungsurteils geschuldet sind, werden nicht der Teuerung angepasst<sup>4</sup>.

**Art. 16** Berichtigung von Leistungen der Pensionskasse und Rückerstattung von nicht geschuldeten Leistungen

<sup>1</sup> Stellt sich heraus, dass eine ausbezahlte Leistung falsch berechnet worden ist, so berichtigt die Pensionskasse den Fehler durch Verminderung oder Erhöhung künftiger Zahlungen. Die rückwirkend geschuldeten Leistungen unterliegen der Verzinsung gemäss Artikel 20.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse kann unrechtmässig bezogene Leistungen zurückfordern. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen ist zulässig. Die Pensionskasse kann den Rückerstattungsbetrag um einen gemäss Artikel 10 berechneten Zins erhöhen.

**Art. 17** Kapitalleistung

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann bis spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente (Art. 24 ff.) mit einem schriftlichen Gesuch an die Pensionskasse gelangen, um anlässlich der Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalabfindung im Gegenwert von höchstens einem Viertel der Alterspension zu verlangen. Das Gesuch bedarf zwingend der schriftlichen und beglaubigten Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin beziehungsweise des registrierten Partners oder der registrierten Partnerin. Das Gesuch ist unwiderruflich<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Liegt der Rentenbetrag unter dem im BVG festgelegten Grenzwert, so kann die Rente in Form einer Kapitalleistung ausbezahlt werden. Die anstelle der Altersrente ausbezahlte Kapitalleistung entspricht dem reglementarischen Altersguthaben. Die anstelle einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente ausbezahlte Kapitalleistung entspricht deren Barwert. Dieser berechnet sich aufgrund der versicherungstechnischen Regeln und den technischen Grundlagen der Pensionskasse.

---

<sup>4</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 23 Februar 2017 eingefügt, im Kraft seit 1. Januar 2017

<sup>5</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 25. Juni 2020 geändert, in Kraft seit 1. Juli 2020



**Art. 18** Kürzung, Entzug oder Verweigerung der Leistungen

<sup>1</sup> Die Pensionskasse kürzt ihre Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit der versicherten Person oder ihren Hinterlassenen durch das Zusammentreffen mehrerer Leistungen ungerechtfertigte Vorteile entstehen, oder wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Fall leistungspflichtig ist. Die Begriffe des Zusammentreffens mehrerer Leistungen und des ungerechtfertigten Vorteils bestimmen sich nach der Bundesgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person, die um Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen ersucht, muss der Pensionskasse ihre Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abtreten.

<sup>3</sup> Bei teilweiser oder vollständiger definitiver Kürzung der Leistung zahlt die Pensionskasse der anspruchsberechtigten Person zusätzlich zur reduzierten Leistung den im selben Verhältnis herabgesetzten Anteil ihrer persönlichen Beiträge, jedoch ohne Zinsen.

<sup>4</sup> Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden von der Pensionskasse nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Artikel 37 oder 39 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) oder Artikel 65 oder 66 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) vorgenommen haben. Die Pensionskasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.

<sup>5</sup> Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV ihre Leistungen, weil die versicherte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung (IV) widersetzt, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen im entsprechenden Umfang. In diesem Fall ist Absatz 3 nicht anwendbar. Die Pensionskasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.

<sup>6</sup> Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann die Pensionskasse während dieser Zeit die Auszahlung ihrer Leistungen ganz oder teilweise einstellen; ausgenommen sind die Leistungen, die dem Unterhalt der Angehörigen dienen.

<sup>7</sup> Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

### **Art. 19** Vorläufige Übernahme der Leistungen

<sup>1</sup> Ist die Leistungsübernahme zwischen der Unfall- beziehungsweise Militärversicherung oder der Pensionskasse umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person von der Pensionskasse Vorleistung verlangen, sofern der versicherte Tatbestand einen Leistungsanspruch gemäss dem vorliegenden Reglement begründet.

<sup>2</sup> Die anspruchsberechtigte Person hat bei der Unfall- oder Militärversicherung und der Pensionskasse ein Leistungsgesuch einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Pensionskasse vorleistungspflichtig, so erbringt sie die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement. Wird der Fall von der Unfall- oder Militärversicherung übernommen, so hat diese der Pensionskasse die Vorleistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurückzuerstatten.

<sup>4</sup> Hat die Pensionskasse die Austrittsleistung bereits an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Vorleistungen nötig ist.

### **Art. 20** Verzugszinsen

<sup>1</sup> Die Verzugszinsen auf den von der Pensionskasse geschuldeten Beträgen berechnen sich ab dem ersten Tag nach deren Fälligkeit.

<sup>2</sup> Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent.

### **Art. 21** Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung bleiben vorbehalten.

### **Art. 22** Verrechnung

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

### **Art. 23** Verjährung

<sup>1</sup> Der Leistungsanspruch verjährt nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen hat.

<sup>2</sup> Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

## 2. Altersrente

### **Art. 24** Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person hat ab vollendetem 64. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente.

### **Art. 25** Beginn und Ende des Anspruchs

Die Altersrente wird ausbezahlt ab dem 1. Tag des Monats, der der Pensionierung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die anspruchsberechtigte Person stirbt.

### **Art. 26** Höhe der Altersrente

<sup>1</sup> Der jährliche Betrag der Altersrente berechnet sich in Prozenten des reglementarischen Altersguthabens, das die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Der anwendbare Prozentsatz (Umwandlungssatz) bestimmt sich nach dem Alter der versicherten Person.

<sup>2</sup> Das reglementarische Altersguthaben wird gebildet durch:

- a) die Eintrittsleistung, samt den Zinsen;
- b) die jährlichen Altersgutschriften, samt den Zinsen ab dem 1. Januar des Jahres nach ihrer Fälligkeit;
- c) durch Scheidung oder die Auflösung einer registrierten Partnerschaft bedingte Ausgleichszahlungen zugunsten der versicherten Person, samt den Zinsen ab dem ersten Tag des Monats nach Eingang bei der Pensionskasse;
- d) Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, samt den Zinsen ab dem 1. Tag des Monats nach Eingang bei der Pensionskasse;
- e) Einkäufe gemäss Artikel 9 Abs. 2 FZG (Freizügigkeitsgesetz), samt den Zinsen ab dem 1. Tag des Monats nach Eingang bei der Pensionskasse.

<sup>3</sup> Vom reglementarischen Altersguthaben werden abgezogen:

- a) Vorbezüge, die im Rahmen der Wohneigentumsförderung gewährt werden;
- b) der Teil der Austrittsleistung, der nach einer Scheidung oder nach Auflösung einer registrierten Partnerschaft an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder des registrierten Partners überwiesen wird.

<sup>4</sup> Der Zinssatz wird jährlich vom Vorstand auf der Grundlage der finanziellen Situation des abgelaufenen Geschäftsjahres festgelegt; er entspricht geringstenfalls dem Mindestzinssatz, den der Bundesrat im Rahmen des BVG festgelegt hat. Der Vorstand bestimmt den Zinssatz, der auf das Altersguthaben der zum 31.12. des abgelaufenen Jahres anwesenden Versicherten anzurechnen ist und den Zinssatz, der auf das Altersguthaben der Versicherten angerechnet wird, die im Laufe des folgenden Jahr ausscheiden. Artikel 47 Bst. b bleibt vorbehalten<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Die Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente erfolgt nach den folgenden Umwandlungssätzen:

<b>Alter</b>	<b>Umwandlungssatz</b>
64	6,8 %
65	7,0 %
66	7,1 %
67	7,3 %
68	7,5 %
69	7,7 %
70	7,9 %

<sup>6</sup> Das massgebende Alter für die Bestimmung des Umwandlungssatzes ist das Alter der versicherten Person bei Entstehung des Rentenanspruchs. Ist das Altersjahr der versicherten Person in diesem Zeitpunkt nicht vollendet, so wird der Umwandlungssatz aufgrund einer linearen Interpolation berechnet.

<sup>7</sup> Erfolgt die Pensionierung während des Scheidungsverfahrens, wird die Alterspension gekürzt. Die Kürzungsberechnung der Alterspension erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Scheidungsurteils; bereits ausbezahlte Pensionen werden kompensiert. Die Kasse wendet die maximale Kürzung gemäss Art. 19g FZV an<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Durch Beschluss des Vorstandes 25. Oktober 2017 geändert, im Kraft seit 1. Januar 2017

<sup>7</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 23 Februar 2017 eingefügt, im Kraft seit 1. Januar 2017

### 3. Pensionierten-Kinderrente

#### **Art. 27** Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente gemäss Art. 39 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

#### **Art. 28** Beginn und Ende des Anspruchs; Höhe der Rente

<sup>1</sup> Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente entsteht, sobald die versicherte Person eine Altersrente bezieht.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente erlischt, sobald die Altersrente wegfällt oder die sinngemäss anwendbaren Voraussetzungen gemäss Artikel 40 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Pensionierten-Kinderrente entspricht der Waisenrente.

### 4. Invalidenrente

#### **Art. 29** Anspruchsberechtigte Person

<sup>1</sup> Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente:

- a) wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war;
- b) wenn sie infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent bei der Pensionskasse versichert war;
- c) wenn sie als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent bei der Pensionskasse versichert war.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Invalidenrente ist bei der Pensionskasse durch die versicherte Person oder durch ihren Arbeitgeber einzureichen. Dem Gesuch ist die Rentenverfügung der IV beizulegen. Die versicherte Person oder ihr Arbeitgeber haben auf Verlangen der Pensionskasse weitere Informationen zu liefern.

<sup>3</sup> Die Verwaltung kann das Gesuch an den Vertrauensarzt der Pensionskasse zur Beurteilung weiterleiten. Die Pensionskasse trägt die Kosten.

### **Art. 30**    Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die IV-Rente.

<sup>2</sup> Solange die Pensionskasse nicht im Besitz der Rentenverfügung der IV ist, gewährt sie keine Invalidenleistungen.

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die versicherte Person ihren Lohn oder von einer Versicherung des Arbeitgebers Taggelder erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen.

<sup>4</sup> Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, und ist die Pensionskasse deshalb gestützt auf Artikel 26 Abs. 4 BVG vorleistungspflichtig, so ist die Pensionskasse nur zur Erbringung der BVG-Minimalleistungen verpflichtet. Wurde die Austrittsleistung überwiesen oder bar ausbezahlt, so muss sie der Pensionskasse soweit zurückerstattet werden, als dies zur Auszahlung der Vorleistung nötig ist. Die versicherte Person, die eine Vorleistung bezieht, muss der Pensionskasse ihre Ansprüche auf Leistungsnachzahlungen gegenüber Sozialversicherungen und ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der von der Pensionskasse geschuldeten Leistungen abtreten.

<sup>5</sup> Die Anspruch auf die Invalidenpension erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit deren Wiedereingliederung.

### **Art. 31**    Höhe der Rente

<sup>1</sup> Die versicherte Person hat Anspruch auf:

- a) eine volle Invalidenrente, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent aufweist;
- b) eine Dreiviertelrente, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent aufweist;
- c) eine halbe Rente, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent aufweist;
- d) eine Viertelsrente, wenn sie einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent aufweist.

<sup>2</sup> Die Invalidenrente wird mit dem Umwandlungssatz von Artikel 26 Abs. 5 berechnet.

<sup>3</sup> Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben umfasst:

- a) das Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) die bis zum ordentlichen Rentenalter (vollendetes 64. Altersjahr) projizierten Zinsen auf dem Altersguthaben gemäss Buchstabe a; der anwendbare Zinssatz entspricht dem technischen Zinssatz der Pensionskasse;
- c) die Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen; die Altersgutschriften berechnen sich aufgrund des versicherten Lohns während der letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit.

<sup>4</sup> Die Rente darf 40 Prozent des massgebenden Lohnes gemäss Absatz 3 Bst. c nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Wenn sich der Bezüger einer Invalidenpension scheiden lässt und einen Teil seines Vorsorgevermögens übertragen muss, kürzt die Kasse den Betrag der Invalidenpension. Gemäss Artikel 19 BVV 2 wird sie um den Betrag gekürzt, welche sie tiefer ausgefallen wäre, wenn der Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung der bis zu diesem Zeitpunkt überwiesenen Invalidenrente darf jedoch das Verhältnis zwischen dem übertragenen Teil der Austrittsleistung und der gesamten Austrittsleistung proportional nicht überschreiten. Die Kürzung wird nach den geltenden Vorschriften für die Berechnung der Invalidenrente ermittelt. Der Berechnungstichtag der Kürzung entspricht dem Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens<sup>8</sup>.

## 5. *Invaliden-Kinderrente*

### **Art. 32**    Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person, die eine Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente gemäss Art. 39 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

### **Art. 33**    Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenrente.

---

<sup>8</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 23 Februar 2017 eingefügt, im Kraft seit 1. Januar 2017

<sup>2</sup> Er erlischt, wenn die Invalidenpension wegfällt oder die sinngemäss anwendbaren Voraussetzungen gemäss Artikel 40 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

#### **Art. 34** Höhe der Rente

Die Invaliden-Kinderrente entspricht der Waisenrente. Bei Teilinvalidität wird die Rente im gleichen Verhältnis wie die Invalidenrente gekürzt.

#### *6. Witwen-, Witwer- oder Partnerrente*

#### **Art. 35** Anspruchsberechtigte Person

<sup>1</sup> Stirbt eine aktivversicherte Person oder die Bezügerin oder Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner auf eine Partnerrente, wenn er oder sie:

- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- b) älter als 45 Jahre ist und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

<sup>2</sup> Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner einer aktivversicherten Person oder einer Bezügerin oder eines Bezügers einer Invalidenrente, der keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der halben Austrittsleistung, die die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes, ihrer Pensionierung oder ihres Invaliditätseintritts geäufnet hat, vermindert um den Betrag der bereits ausbezahlten Leistungen, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten für Witwen, Witwer oder Partner<sup>9</sup>.

<sup>3</sup> Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner einer Bezügerin oder eines Bezügers einer Altersrente, der keine der Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten für Witwen, Witwer oder Partner.

<sup>4</sup> Geschiedene Ehegatten oder eingetragene Partner, deren Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, sind dem überlebenden Ehegatten oder Partner gleichgestellt, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr anlässlich der Scheidung beziehungsweise Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente gemäss Artikel 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB beziehungsweise Artikel 124e Abs. 1 ZGB

---

<sup>9</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 25. Juni 2020 geändert, in Kraft seit 1. Juli 2020



oder 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen wurde Das Recht auf Hinterlassenenleistung wird solange beibehalten, wie die Rente hätte entrichtet werden müssen. Die Kasse kürzt ihre Hinterlassenenleistungen jedoch, wenn diese zusammen mit denen aus der AHV die Höhe der Ansprüche aus dem Scheidungsurteil oder dem Auflösungsurteil der eingetragenen Partnerschaft überschreiten; die Kürzung ist auf den übersteigenden Betrag begrenzt. Die Hinterlassenenrenten der AHV fliessen nur dann in die Berechnung ein, wenn sie einen eigenen Anspruch auf Invalidenrente der IV oder Altersrente der AHV überschreiten<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> Hatte sich die verstorbene Person wieder verheiratet oder war sie eine neue eingetragene Partnerschaft eingegangen, so wird die Witwen-, Witwer- oder Partnerpension zwischen dem geschiedenen Ehegatten oder dem ehemaligen eingetragenen Partner gemäss Absatz 4 einerseits und dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner andererseits aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zur Pension, die jeder von ihnen alleine hätte beanspruchen können. Im Falle von Wiederverheiratung, neuer eingetragener Partnerschaft oder Tod einer der anspruchsberechtigten Personen bleibt die die Pension der anderen anspruchsberechtigten Person in ihrer Höhe unverändert.

#### **Art. 36**     Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>1</sup> Die Witwen-, Witwer- oder Partnerrente wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch auf Lohnzahlung, der Anspruch auf Entschädigung aus der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung oder der Rentenanspruch der verstorbenen Person erlischt. Sie wird bis zum Ende des Monats ausbezahlt, in welchem der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner stirbt, wieder heiratet oder eine neue eingetragene Partnerschaft eingeht.

<sup>2</sup> Bei Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft hat der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung oder des Eingehens der neuen eingetragenen Partnerschaft bezogenen Jahresrente.

#### **Art. 37**     Höhe der Rente

Die Witwen-, Witwer- oder Partnerrente beträgt beim Tod einer aktivversicherten Person 60 Prozent der vollen Invalidenrente, auf welche die ver-

---

<sup>10</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 23 Februar 2017 geändert, im Kraft seit 1. Januar 2017

storbene Person Anspruch gehabt hätte, wenn sie im Zeitpunkt ihres Todes invalid geworden wäre. Beim Tod einer Person, die eine Invaliden- oder Altersrente bezogen hat, beträgt die Witwen-, Witwer- oder Partnerrente 60 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

## 7. Todesfallkapital

### **Art. 38** Anspruchsberechtigte Personen und Höhe des Kapitals <sup>11</sup>

<sup>1</sup> Hinterlässt eine aktivversicherte Person oder eine Person, die eine Invaliden- oder Altersrente bezieht, keinen Ehegatten oder eingetragenen Partner mit Anspruch auf eine Rente oder eine einmalige Abfindung, so zahlt die Pensionskasse den in Absatz 2 aufgeführten Personen ein Todesfallkapital in Höhe der halben im Zeitpunkt des Todes geäußerten Austrittsleistung. Bezog die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes eine Alters- oder Invalidenrente, so entspricht das Todesfallkapital der halben Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Pensionierung oder des Invaliditätseintritts, vermindert um den Betrag der bereits ausbezahlten Leistungen.

<sup>2</sup> Folgende begünstigte Personen haben Anspruch auf das Todesfallkapital:

- a) sofern diese vom Versicherten zu seinen Lebzeiten der Pensionskasse mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular schriftlich bekannt gegeben worden sind<sup>12</sup>:
  - die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit Ausnahme der Kinder im Sinne von Artikel 39;
  - die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat;
  - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a:
  - die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen von Artikel 39 nicht erfüllen oder, falls keine solchen Kinder vorhanden sind,

---

<sup>11</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 28. Juni 2012 geändert, im Kraft seit 1. Januar 2012

<sup>12</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 25. September 2019 eingefügt, in Kraft seit 1. September 2019

- die Eltern, oder, falls diese nicht mehr leben,
  - die Geschwister;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b die gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

<sup>2bis</sup> Als « Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat» wird die Person betrachtet, die mit verstorbenen Person nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Art. 95 ZGB steht und nicht verheiratet ist (weder mit der verstorbenen noch mit einer anderen Person)<sup>13</sup>.

<sup>3</sup> Das Todesfallkapital wird grundsätzlich zu gleichen Teilen unter den begünstigten Personen derselben Kategorie aufgeteilt. Die versicherte Person kann jedoch jederzeit mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular:<sup>14</sup>

- a) unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. a eine Rangfolge erstellen oder die Aufteilung des Todesfallkapitals zwischen diesen begünstigten Personen ändern;
- b) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. b ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Ranges ändern;
- c) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. c ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Ranges ändern.

<sup>4</sup> Hatte die verstorbene versicherte Person bei der Pensionskasse einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätigt, so wird vorbehaltlich des Artikels 19 des Reglements über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Versicherten der Pensionskasse des Staatspersonals die Hälfte des entsprechenden Betrags vom Todesfallkapital abgezogen, wenn:

- a) der vorbezogene Betrag aufgrund von Artikel 30d Abs. 1 BVG nicht zurückbezahlt werden muss und

---

<sup>13</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 30. Oktober 2018 eingefügt, in Kraft seit 1. Januar 2019

<sup>14</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 25. Juni 2020 geändert, in Kraft seit 1. Juli 2020

- b) die für das Todesfallkapital begünstigte Person oder die das Todesfallkapital begünstigten Personen Erben der verstorbenen versicherten Person sind.

<sup>5</sup>Mit der Auszahlung eines Todesfallkapitals erlöschen künftige Forderungen des Kapitalbegünstigten gegenüber der Kasse<sup>15</sup>.

## 8. *Waisenrente*

### **Art. 39**    Anspruchsberechtigte Person

<sup>1</sup> Stirbt eine aktivversicherte Person oder eine Person, die eine Invaliden- oder Altersrente bezieht, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

<sup>2</sup> Anspruch auf eine Waisenrente haben auch die Pflegekinder der verstorbenen Person, wenn diese für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

### **Art. 40**    Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>1</sup> Die Waisenrente wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, welcher jenem Monat folgt, in dem der Anspruch auf den Lohn, auf die vom Arbeitgeber abgeschlossene Lohnausfallentschädigung oder auf die Rente der verstorbenen Person erlischt.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf die Rente erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für die Waise, die eine Lehre oder ein Studium absolviert, oder die zu mindestens 70 Prozent invalid ist.

### **Art. 41**    Höhe der Rente

<sup>1</sup> Beim Tod einer aktivversicherten Person beträgt die jährliche Waisenrente 20 Prozent der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

<sup>2</sup> Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezieht, beträgt die Waisenrente 20 Prozent der Rente, die die verstorbene Person bezog. Wurde eine Alters- oder Invalidenrente nach einer Scheidung gekürzt, wird die neue Kinderrente auf der Basis der gekürzten Rente berechnet.

---

<sup>15</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 23 Februar 2017 eingefügt, im Kraft seit 1. Januar 2017

## 6. KAPITEL

### Austrittsleistung

#### Art. 42 Pflichten des Arbeitgebers

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse unverzüglich die Kontaktdaten der versicherten Person, deren Dienstverhältnis aufgelöst wird, zu melden. Gleichzeitig teilt er ihr mit, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse die Namen der versicherten Personen, die geheiratet haben oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, und die entsprechenden Daten. Die Pensionskasse berechnet daraufhin die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat oder eingetragenen Partnerschaft, um im Falle der Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dem Gericht deren Betrag mitteilen zu können.

#### Art. 43 Austritt aus der Pensionskasse

<sup>1</sup> Wird das Dienstverhältnis vor dem Pensionierungsalter oder vor einem Invaliditäts- oder Todesfall aufgelöst, so tritt die versicherte Person aus der Pensionskasse aus. Sie hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 20 zu bezahlen.

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Die Kasse überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgeber oder auf eine Freizügigkeitspolice, auf ein Freizügigkeitskonto oder an die Auffangeinrichtung<sup>16</sup>.

#### Art. 44 Höhe der Austrittsleistung

<sup>1</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem zum Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse erworbenen reglementarischen Altersguthaben. Sie wird folglich nach den Regeln des Beitragsprimats berechnet (Art. 15 FZG).

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung entspricht mindestens den Beträgen, wie sie sich aus den Artikeln 17 Abs. 1 und 18 FZG ergeben.

---

<sup>16</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 25. Juni 2020 geändert, in Kraft seit 1. Juli 2020

<sup>3</sup> Vorbezüge und Übertragungen eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden samt den mit dem BVG-Mindestzinssatz berechneten Zinsen von der minimalen Austrittsleistung im Sinne von Absatz 2 abgezogen. Die Risiko- und Sanierungsbeiträge werden ebenfalls abgezogen.

## **7. KAPITEL**

### **Sanierungsmassnahmen**

#### **Art. 45 Grundsatz**

Zeichnet sich infolge konjunktureller Umstände (ungünstige Entwicklung der Finanzmärkte, vorübergehende Überschäden usw.) eine Unterdeckung ab oder ist eine solche bereits eingetreten, so ergreift der Vorstand in Absprache mit dem anerkannten Experten oder der anerkannten Expertin befristete Sanierungsmassnahmen im Sinne der Artikel 46 bis 48. Zuvor sind sie dem Staatsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

#### **Art. 46 Geringes Defizit**

<sup>1</sup> Erachtet der Vorstand die Wertschwankungsreserve als ungenügend, so kann er beschliessen, die Anpassung der Renten an die Teuerung zu reduzieren oder darauf zu verzichten<sup>17</sup>.

<sup>2</sup> Liegt der Deckungsgrad zwischen 90 und 100 Prozent, so kann der Vorstand zusätzlich zu den nach Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Er kann zeitlich befristete Sanierungsbeiträge erheben. In diesem Fall müssen die Arbeitgeber mindestens dieselben Beiträge entrichten wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Die Sanierungsbeiträge werden bei der Festlegung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt. Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von den Rentnerinnen und Rentnern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bleibt vorbehalten;
- b) er kann die (freiwillige) Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vorsehen.

---

<sup>17</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 25. Oktober geändert, im Kraft seit 1. Januar 2017

#### **Art. 47 Erhebliches Defizit**

Weist die Pensionskasse einen Deckungsgrad von weniger als 90 Prozent auf, so kann der Vorstand zusätzlich zu den Massnahmen nach Artikel 46 folgende Massnahmen vorsehen:

- a) Er kann innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten die Verpfändung und den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung einschränken oder ganz verweigern;
- b) er kann innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten die reglementarischen Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinsen, der unter BVG-Mindestzinssatz liegt;
- c) er kann weitere Massnahmen ergreifen.

#### **Art. 48 Kompensation**

Führen die Sanierungsmassnahmen zu einer dauerhaften Überdeckung, so kann der Vorstand Kompensationsmassnahmen beschliessen, um die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und die erwerbstätigen versicherten Personen für die erlittenen Leistungseinbussen teilweise zu entschädigen.

## **8. KAPITEL**

### **Information**

#### **Art. 49 Information durch die Pensionskasse**

##### a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Dem Arbeitgeber und seinem Personaldienst werden die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen der Pensionskasse (PKG und Reglemente der Kasse) in gedruckter Form und in genügender Anzahl und ausgehändigt. Zusätzliche Exemplare können gegen Bezahlung bezogen werden. Die betreffenden Grundlagen sind auch per Internet zugänglich ([www.cppef.ch](http://www.cppef.ch)).

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber muss seinem bei der Pensionskasse aktivversicherten Personal die wesentlichen Informationen zum Recht der beruflichen Vorsorge erteilen. Er verpflichtet sich gegenüber der Pensionskasse, genügend ausgebildetes Personal zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle von der Pensionskasse empfangenen Informationen unverzüglich und vollständig an das aktivversicherte Personal weiterzuleiten.

<sup>4</sup> Die Pensionskasse haftet nur für Informationen und Unterlagen, die sie selber verfasst und ausgehändigt hat.

<sup>5</sup> Die Information der Rentenbezügerinnen und -bezüger und externen versicherten Personen obliegt der Pensionskasse.

**Art. 50** b) Versicherungsausweis und Informationen zur Pensionskasse

<sup>1</sup> Die versicherten Personen erhalten jedes Jahr einen Versicherungsausweis, welcher Auskunft gibt über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, den Arbeitnehmer-Beitragssatz sowie die Höhe der Austrittsleistung. Auf Ersuchen hin teilt die Verwaltung den versicherten Personen all ihre persönlichen Daten und Einkaufsmöglichkeiten mit.

<sup>2</sup> Darüber hinaus informiert die Pensionskasse die versicherten Personen jedes Jahr über die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Zusammensetzung des Vorstands.

<sup>3</sup> Auf Anfrage hin händigt die Pensionskassen den versicherten Personen die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus. Ebenso gibt sie auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Finanzierungsgrad und den Deckungsgrad gemäss Bundesgesetzgebung.

**Art. 51** c) Im Freizügigkeitsfall

<sup>1</sup> Im Freizügigkeitsfall erstellt die Pensionskasse zuhanden der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Diese Abrechnung gibt Auskunft über die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG und die Höhe des BVG-Altersguthabens gemäss Art. 18 FZG.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse erstellt ein Formular, welches der versicherten Person alle Übertragungs- und Auszahlungsformen gemäss den Artikeln 3–5 FZG angibt. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse die massgebende Übertragungs- oder Auszahlungsform mit.

**Art. 52** d) Im Falle eines Vorbezugs

Die Information im Falle eines Vorbezugs ist im Reglement über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geregelt.

**Art. 53** e) Im Falle einer Unterdeckung

Bei Unterdeckung informiert die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die ergriffenen Sanierungsmassnahmen.



**Art. 54** Mitteilung durch den Arbeitgeber

Die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers sind in den Artikeln 8 und 42 geregelt.

**Art. 55** Mitteilung durch die versicherte Person oder deren Hinterbliebene

<sup>1</sup> Die versicherte Person oder deren Hinterbliebenen müssen der Pensionskasse jederzeit und wahrheitsgemäss die versicherungstechnischen Tatsachen mitteilen und die zur Feststellung ihrer Rechte notwendigen Unterlagen übergeben. Sie haben der Pensionskasse jede neue für die Versicherung massgebende Tatsache (Heirat, Tod der leistungsbeziehenden Person, Revision der IV-Rente usw.) unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse kann ihre Leistungen ohne Nachzahlungspflicht aussetzen oder die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen verlangen, wenn die versicherten Personen oder die leistungsbeziehenden Personen ihren Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nur ungenügend nachgekommen sind.

## **9. KAPITEL**

### **Versicherungstechnische Regeln**

**Art. 56** Versicherungstechnische Passiven

Der Vorstand verabschiedet ein Reglement über die versicherungstechnischen Passiven, welches unter anderem die Methode zur Bestimmung der Deckungskapitalien sowie die Zusammensetzung, die Bildung und die Verwendung der technischen Reserven regelt.

**Art. 57** Versicherungstechnische Grundlagen<sup>18</sup>

<sup>1</sup> Die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse setzen sich aus den versicherungstechnischen Tabellen und dem technischen Zinssatz zusammen.

<sup>2</sup> Die von der Pensionskasse verwendeten versicherungstechnischen Tabellen befinden sich im Reglement über die versicherungstechnischen Passiven.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 14. Oktober 2014 geändert, im Kraft seit 1. Januar 2015

<sup>19</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 23 Februar 2017 geändert, im Kraft seit 1. Januar 2017

<sup>3</sup> Der technische Zinssatz befindet sich im Reglement über die versicherungstechnischen Passiven<sup>20</sup>.

<sup>4</sup> Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten versicherungstechnischen Grundlagen werden für sämtliche von der Pensionskasse oder vom anerkannten Experten oder der anerkannten Expertin vorgenommenen versicherungstechnischen Berechnungen verwendet.

<sup>5</sup> Die Pensionskasse überprüft periodisch, ob die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse und die Gewichtungsfaktoren nach Absatz 5 noch dem Entwicklungsstand der versicherungstechnischen Tabellen, dem langfristig zu erwartenden Kapitalertrag und der tatsächlichen Entwicklung des Versichertenbestandes, namentlich in Bezug auf die Proportion von Frauen und Männern, entsprechen.

## **10. KAPITEL**

### **Verwaltungskosten**

#### **Art. 58**

Der Vorstand erlässt in einem separaten Reglement Bestimmungen zu den Verwaltungskosten und den Gebühren für Sonderleistungen.

## **11. KAPITEL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 59**      Änderung <sup>21</sup>

<sup>1</sup> Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern.

<sup>2</sup> Im Internet wird möglichst rasch die jeweils aktuelle Fassung dieses Reglements publiziert.

#### **Art. 60**      Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

---

<sup>20</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 23 Februar 2017 geändert, im Kraft seit 1. Januar 2017

<sup>21</sup> Durch Beschluss des Vorstandes vom 28. Juni 2012 geändert, im Kraft seit 1. Januar 2012

Der Präsident:  
C. LÄSSER

Ein Vorstandsmitglied:  
G. MUTRUX

## Inhaltsverzeichnis

1. KAPITEL Gegenstand.....	1
2. KAPITEL Versicherte Personen .....	1
3. KAPITEL Berechnungsgrundlagen.....	3
4. KAPITEL Beiträge und Eintrittsleistungen .....	4
1.    Gemeinsame Bestimmungen .....	4
2.    Beiträge .....	5
3.    Eintrittsleistung .....	6
5. KAPITEL Leistungen .....	7
1.    Gemeinsame Bestimmungen .....	7
2.    Altersrente .....	11
3.    Pensionierten-Kinderrente .....	13
4.    Invalidenrente.....	13
5.    Invaliden-Kinderrente.....	15
6.    Witwen-, Witwer- oder Partnerrente .....	16
7.    Todesfallkapital.....	18
8.    Waisenrente.....	20
6. KAPITEL Austrittsleistung.....	21
7. KAPITEL Sanierungsmassnahmen .....	22
8. KAPITEL Information.....	23
9. KAPITEL Versicherungstechnische Regeln.....	25
10. KAPITEL Verwaltungskosten.....	26
11. KAPITEL Schlussbestimmungen .....	26